99089159261000, 99089159261000

Sprengstoffgesetz Anzeigepflichten § 14 SprengG

Heruntergeladen am 10.06.2025
https://fimportal.de/xzufi-services/807651/L100038

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99089159261000, 99089159261000
Leistungsbezeichnung I	Sprengstoffgesetz Anzeigepflichten § 14 SprengG
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	3 - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung
Quellredaktion	Thüringen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Kategorie 2, pyrotechnische Gegenstände, Explosivstoff, Verkauf von Kleinfeuerwerk, Kategorie 1, Verkauf von Kleinstfeuerwerk, Pyrotechnik
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Sicherheit und Ordnung (089)
Verrichtungskennung	Entgegennahme (261)
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	Produkt- und Stoffzulassung (2120200)

Modul	Sachverhalt
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	21.03.2022
Fachlich freigegen durch	Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/sprengg_1976/__14.html https://www.gesetze-im-internet.de/sprengg_1976/__14.html
Teaser	Wenn Sie gewerblich mit explosionsgefährlichen und pyrotechnischen Stoffen umgehen, haben Sie gewissen Anzeigepflichten gegenüber der zuständigen Stelle.
Volltext	Wenn Sie im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit mit explosionsgefährliche Stoffen umgehen, müssen Sie folgendes der zuständigen Behörde anzeigen: • die Aufnahme des Betriebes, • die Eröffnung einer Zweigniederlassung oder einer unselbständigen Zweigstelle, • die Einstellung des Betriebes oder von Tätigkeiten, • die Schließung einer Zweigniederlassung oder einer unselbständigen Zweigstelle, • die Bestellung oder Abberufung einer für die Leitung des Betriebes, einer Zweigniederlassung oder einer unselbständigen Zweigstelle verantwortlichen Person und • bei juristischen Personen den Wechsel einer nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag zur Vertretung berufenen Person. Eine Anzeigepflicht besteht ebenfalls für den Verkauf von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorien 1 und 2 .
Erforderliche Unterlagen	
Voraussetzungen	
Kosten	Es fallen keine Gebühren an.

Modul	Sachverhalt
Verfahrensablauf	
Bearbeitungsdauer	
Frist	Die Anzeige muss spätestens 14 Tage vor der beabsichtigten Aufnahme des Betriebes, der Eröffnung einer Zweigniederlassung oder einer unselbständigen Zweigstelle, und unverzüglich bei Einstellung oder Schließung, Bestellung oder Abberufung einer verantwortlichen Person bei der zuständigen Stelle eingehen.
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	• Anzeigepflicht nach § 14 Sprengstoffgesetz • Wenn Sie im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit mit explosionsgefährliche und pyrotechnischen Stoffen umgehen, müssen Sie bestimmte Tätigkeiten der zuständigen Stelle anzeigen. • Es sind bestimmte Fristen zu beachten. • Zuständig: • Wenden Sie sich an das Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz (TLV), Abteilung Gesundheitlicher und Technischer Verbraucherschutz, Dezernat Technischer Verbraucherschutz, Marktüberwachung Standort Erfurt. • Für die Anzeige des Verkaufs von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorien 1 und 2 wenden Sie sich an die für die Verkaufsstelle zuständige Gewerbebehörde.
Ansprechpunkt	Wenden Sie sich an das Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz (TLV), Abteilung Gesundheitlicher und Technischer Verbraucherschutz, Dezernat Technischer Verbraucherschutz, Marktüberwachung Standort Erfurt. Für die Anzeige des Verkaufs von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorien 1 und 2 wenden Sie sich an die für die Verkaufsstelle zuständige Gewerbebehörde.

Modul	Sachverhalt
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	Sprengstoffgesetz Anzeigepflichten § 14 SprengG, Explosives Act Notification requirements § 14 SprengG